



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 27.10.2020

Nummer 26

Allgemeinverfügung:
Maßnahmen für den Landkreis Rhön-Grabfeld aufgrund erhöhter Infektionszahlen

352

Allgemeinverfügung

Maßnahmen für den Landkreis Rhön-Grabfeld aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit den §§ 25 Satz 3, 24 Sätze 3 und 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober, zuletzt geändert am 22.10.2020 (7. BayIfSMV), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht für Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 am Platz **keine** Maskenpflicht. § 18 der 7. BayIfSMV bleibt im Übrigen unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.10.2020 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist zunächst bis zum 30.10.2020, 24:00 Uhr gültig.

Begründung:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Rhön-Grabfeld für Anordnungen nach den §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt sich aus § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Nach § 25 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht grundsätzlich Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gemäß Feststellung des Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (<https://www.stmgp.bayern.de>) überschritten wurde. Hiervon können nach § 25 Satz 3 i.V.m. § 24 Sätze 3 und 4 der 7. BayIfSMV von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind oder ein sonstiger begründeter Einzelfall gegeben ist.

Mit Stand 27.10.2020 wurde der vorgenannte Schwellenwert von 50 Infektionen pro 100 000 Einwohnern laut Veröffentlichung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Landkreis Rhön-Grabfeld überschritten. Für den Sprung über den Schwellenwert ist ein Infektionsgeschehen in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber maßgeblich ursächlich. Dort wurden insgesamt 9 Bewohner positiv auf das Coronavirus getestet. Statistisch gesehen fällt ein solches Ereignis in einem kleinen Landkreis wie den hiesigen verstärkt ins Gewicht. Die betroffenen Bewohner samt deren enger Kontaktpersonen hatten unseren Ermittlungen zufolge – abgesehen von Teilnehmern eines Integrationskurses, wo es zu zwei weiteren Infektionen von Bürgern mit Migrationshintergrund kam - keinen näheren Kontakt mit der restlichen Landkreisbevölkerung und wurden in der Zwischenzeit auch aus dem Landkreis verlegt. Darüber hinaus sind Kinder und jüngere Jugendliche laut den Empfehlungen des RKI zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12.10.2020 („Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“) seltener betroffen als Erwachsene und gelten nicht als Treiber der Pandemie. Erst mit zunehmenden Alter ähneln Jugendliche nach diesem Empfehlungsschreiben hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen. Diese Einschätzung deckt sich mit den Erfahrungen des Gesundheitsamts Rhön-Grabfeld der vergangenen Wochen, wonach insbesondere die Grundschulen trotz des weitgehend ungestörten Betriebs am Infektionsgeschehen nicht beteiligt waren. Auch derzeit befinden sich landkreisweit sämtliche Grundschulklassen im uneingeschränkten Präsenzunterricht.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Auferlegung einer Maskenpflicht auch am Platz für die betroffene Personengruppe der Erst- bis Viertklässler nicht verhältnismäßig. Oberstes Ziel aller Überlegungen ist die Herstellung eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen der bestmöglichen Gewährleistung des Infektionsschutzes auf der einen und der möglichst ungestörten Aufrechterhaltung des Regelschulbetriebs auf der anderen Seite. Mit Blick auf das lokale Infektionsgeschehen der vergangenen Wochen und Monate lassen sich insbesondere private Feierlichkeiten und Rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten als Infektionsherde ausmachen. Eine Infektionsausbreitung, die von Grundschulern ausging, konnte hingegen bislang nicht festgestellt werden. Zwar wurden im September im Bereich Bad Königshofen auch die Grundschulen mit Quarantänemaßnahmen bedacht. Hierbei handelte es sich aber um reine Vorsichtsmaßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem auf eine Privatveranstaltung zurückzuführenden Infektionsgeschehen. Zu einer Verbreitung von SARS-CoV-2 innerhalb der hiesigen Grundschulen kam es auch in diesem Zusammenhang nachweislich nicht. Die weiteren nach den §§ 24 und 25 der 7. BayIfSMV geltenden Einschränkungen, insbesondere die Reduzierung von Kontakten im privaten Bereich, erscheinen daher zielführender und v.a. ausreichend, um das lokale Infektionsgeschehen einzudämmen. Berücksichtigung findet auch, dass die Kinder durch die Verpflichtung, auch am Platz eine Maske zu tragen, in ihrer pädagogischen Entwicklung eingeschränkt wären. Der Aussprache, Gestik und Mimik wird im Hinblick auf die Entwicklung der Grundschüler eine besondere Bedeutung beigemessen.

Das Gesundheitsamt behält sich eine abweichende Einschätzung auf Grund der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ausdrücklich vor.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da nach den Regelungen des § 25 der 7. BayIfSMV eine Maskenpflicht für Grundschüler auch am Platz ab dem Tag nach Überschreiten des Schwellenwerts automatisch in Kraft treten würde, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Neustadt a. d. Saale, 27.10.2020



Thomas Habermann
Landrat